

Wasserversorgungsreglement

Entwurf Version 4.3 vom 02.10.2020
zur Unterbreitung an die Urversammlung

HEIDADORF
visperterminen

Wasserversorgungsreglement

Entwurf Version 4.3 vom 02.10.2020 zur Unterbreitung an die Urversammlung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Organisation und Aufsicht	3
3	Planung und Erschliessung	5
4	Öffentliche Anlagen der Wasserversorgung	6
5	Private Anlagen der Wasserversorgung	7
6	Wasserzähler	10
7	Wasserabgabe und Wasserverwendung	11
8	Gebühren	16
9	Rechtsmittel und Strafbestimmungen	19
10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
	Anhang: Gebührenordnung	22

Wasserversorgungsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Visperterminen

Eingesehen:

die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1);

die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1);

das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.02);

die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (Lebensmittelverordnung, LGV, SR 817.02);

die Hygieneverordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 (HyV; SR 817.024.1);

das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 (GS-VS 817.1);

die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, 817.022.11);

die Artikel 226 und 227 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG; GS-VS642.1);

die kantonale Verordnung über die Trinkwasseranlagen vom 21. Dezember 2016 (SR 817.101);

die Bundesverordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32);

das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (GS-VS 800.1);

die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (VFFHGem, 611.102);

das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR.VS 312.0, EGStPO);

das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SR.VS 173.1, RPfG);

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (SR.VS 172.6).

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Reglements

1. Das vorliegende Reglement regelt:
 - a) Zweck, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
 - b) Organisation und Aufsicht;
 - c) Finanzierung;
 - d) Beziehungen zwischen Gemeinde und Wasserbezüglern.
2. Es ergänzt die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement gilt grundsätzlich für das Gebiet der Gemeinde Visperterminen.
2. Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz für Grossverbraucher, Industrie- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Spiel- und Sportanlagen, Stiftungen, Vereine und öffentlich-rechtliche Bezüglern auf vertraglichem Wege Sonderregelungen treffen.

Art. 3 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 4 Wasserversorgung als Gemeindeaufgabe

1. Die Wasserversorgung wird von der Gemeinde auf ihre Rechnung betrieben.
2. Sie versorgt im Gebiet ihres Verteilnetzes die Bevölkerung, die Industrie, das Gewerbe, die Dienstleistungsbetriebe, die öffentlichen Bauwerke und Dritte im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung und der Guten Herstellungspraxis mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in genügender Menge.
3. Sie erstellt, betreibt, überwacht und unterhält dafür
 - a) Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser;
 - b) Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung.
4. Die Wasserversorgung stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.
5. Informationspflicht: der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.
6. Die Wasserversorgung, unter der Aufsicht des Gemeinderats, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).
7. Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.

2. Organisation und Aufsicht

Art. 5 Urversammlung

Die Urversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Wasserversorgungsreglements;
- b) die Festsetzung der Gebühren;
- c) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung im Rahmen des Voranschlags.

Art. 6 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat ist zuständig für alle Beschlüsse und Entscheide, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird, insbesondere für:
 - a) die Überwachung der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde;
 - b) die Aufsicht über die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung;
 - c) die Erstellung der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und des Erschliessungsprogramms;
 - d) die Planung und Realisierung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung;
 - e) die Bewilligung von privaten Anlagen;
 - f) die Ernennung des Brunnenmeisters, seines Stellvertreters und des Personals, sowie die Erstellung der Pflichtenhefte;
 - g) den Abschluss von Verträgen mit Dritten;
 - h) für den Vollzug dieses Reglementes.
2. Er kann Fachleute beiziehen.
3. Er kann eine Wasserkommission ernennen.

Art. 7 Brunnenmeister

1. Der Brunnenmeister ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Unterbreitung der Anträge für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer effizienten Wasserversorgung an den Gemeinderat;
 - b) die Unterbreitung des jährlichen Voranschlags der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung an den Gemeinderat;
 - c) den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
 - d) die Überwachung der Brunnstuben, der Reservoirs, der Kontrollschächte, der Armaturen und der Leitungen;
 - e) die Gewährleistung der Wasserqualität;
 - f) die periodische Entleerung und Reinigung der Brunnstuben und Reservoirs;
 - g) die Reinigung der öffentlichen Brunnen;
 - h) die periodische Kontrolle des Trinkwassers aller Gemeindefassungen durch bakteriologische Analysen und die Anweisung der Kontrolle von Privatversorgungen;
 - i) die Anordnung von Massnahmen im Falle einer Verunreinigung von Trinkwasser;
 - j) die Mitarbeit bei der Planung und Realisierung von Anlagen;
 - k) die Beantragung aller zweckmässigen Arbeiten und Massnahmen an den Gemeinderat;
 - l) die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Hydranten;
 - m) die Sicherstellung des Zugangs zu den Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung;

- n) die periodische Information der Bevölkerung über die Qualität des Trinkwassers;
 - o) die Umsetzung aller vom Gemeinderat oder von der zuständigen Kommission gefassten Beschlüsse.
2. Er sorgt für die Nachführung des Katasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an und sorgt für deren digitale Erfassung im Geoinformationssystem (GIS).

Art. 8 Gemeindekanzlei

1. Die Gemeindekanzlei ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Administration;
 - b) die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden;
 - c) die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren;
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung.

3. Planung und Erschliessung

Art. 9 Generelle Wasserversorgungsplanung und Kataster

1. Die Gemeinde erstellt zur Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Finanzierung der künftigen Wasserversorgungsanlagen eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
2. Der Perimeter der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.
3. Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonen-nutzungsplanung, zu aktualisieren.
4. Die Gemeinde erstellt gemäss den kantonalen Vorschriften ein Trinkwasser-Kataster, welches dauernd nachzuführen ist.

Art. 10 Erschliessung

1. Innerhalb der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) richtet sich die Erschliessung nach den übergeordneten Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts.
2. Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.
3. Die Groberschliessung der erschlossenen Bauzonen gehen zu Lasten der öffentlichen Hand.
4. Die Feinerschliessung (in der Regel bis zu 100 m ab Parzellenrand) geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.
5. Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung in folgenden Fällen selbst vornehmen:
 - a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
 - b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

- Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.
- Die private Erschliessung ausserhalb der Bauzone durch bauwillige Eigentümer erfolgt auf ihre Kosten. Sie darf jedoch nur im Einverständnis mit der Gemeinde, sowie gemäss den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht und die Leitungen gemäss den Brandschutzrichtlinien erstellt wurden.
- Die Grundeigentümer haben der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung die nötigen Durchleitungsrechte für die Erschliessung zu gewähren. Das Verfahren richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 11 Schutzzonen

- Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonennutzungsplan aufzunehmen.
- Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzonen festgelegten Bestimmungen halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

Art. 12 Gewässerschutz

- Zur Sicherstellung des für die Trinkwasserversorgung notwendigen Wassers sind öffentliche und private Quellen, Wasserfassungen, Grundwasservorkommen und Gewässer gegen Verunreinigungen und Ertragsminderungen zu schützen.
- Bauliche Massnahmen jeglicher Art, durch welche die Quellen oder das Grundwasser gefährdet werden, bedürfen der Bewilligung des kantonalen Baudepartementes.
- Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.

4. Öffentliche Anlagen der Wasserversorgung

Art. 13 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen

- Eine Wasserversorgungsanlage ist eine Anlage zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird.
- Die Gemeinde betreibt folgende Anlagen und Einrichtungen, soweit vorhanden: Quellfassungen, Brunnstuben, Reservoirs, Pumpenanlagen, Armaturen, Steuerungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, öffentliches Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler, öffentliche Brunnen.

Art. 14 Öffentliches Leitungsnetz

- Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen (inkl. Transport- und Verteilleitungen, sowie Pumpleitungen).

- Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung, der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und des Erschliessungsprogramms durch die Gemeinde erstellt.

Art. 15 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle der Gemeinde gehörenden Wasserleitungen im öffentlichen oder privaten Grund, von denen aus die Objektanschlussleitungen und Hydranten eingespeist werden.

Art. 16 Hydranten

- Die Gemeinde erstellt gemäss den Brandschutzrichtlinien ein für die Brandbekämpfung zweckmässiges und effizientes Hydrantennetz.
- Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und Schiebern auf ihrem Areal gegen Abgeltung zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- Die Hydranten dürfen in der Regel nur durch die Feuerwehr, andere Sicherheitskräfte und die Gemeindedienste zu Lösch- und Übungszwecken benützt werden, selbst wenn sie auf privatem Eigentum stehen. Für einen vorübergehenden, ausnahmsweisen Gebrauch ist eine Bewilligung des Brunnenmeisters erforderlich, der den Feuerwehrkommandanten davon in Kenntnis setzt.
- Die Hydranten müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- Das Öffnen, das Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unbefugte verboten.
- Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

5. Private Anlagen der Wasserversorgung

5.1 Grundsätze

Art. 17 Definition

Die privaten Anlagen und Einrichtungen Dritter umfassen die Objektanschlussleitungen sowie die Objektinstallationen.

Art. 18 Erstellung und Eigentum

- Die Feinerschliessung/Objektanschlussleitung nach der öffentlichen Leitung (inkl. Absperrschieber/Abstellventil und Anschlussarmaturen) und die Objektinstallationen sind vom Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erstellen. Dies betrifft auch Leitungsabschnitte, welche in öffentlichem Grund verlegt werden.
- Die privaten Anlagen sind Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 19 Fachgerechte Ausführung

1. Die Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.
2. Der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt durch den Brunnenmeister oder eine durch ihn beauftragte Fachunternehmung.
3. Der Grundeigentümer darf Objektanschlussleitungen, sowie deren Unterhalt und Ersatz nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.
4. Die Schadenbehebung kann auf Kosten des Eigentümers auch der Gemeinde übertragen werden, die Unternehmer mit der Schadenbehebung beauftragen kann.
5. Zur Verhinderung von Verunreinigungen sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z. B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.
6. Schwimmbäder: Installation einer Rückflussverhinderung bei Schwimmbädern und Schwimmteichanlagen gemäss Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Art. 20 Schutz vor Frost

1. Leitungen und Anlagen müssen soweit als möglich zum Schutz vor Frost in frostsicherer Tiefe verlegt, genügend isoliert oder bei anhaltender Kälte abgestellt und entleert werden.
2. Durch Frost entstandene Schäden müssen auf Kosten des Grundeigentümers repariert werden.

Art. 21 Abnahme

1. Alle neu erstellten oder reparierten Anlagen müssen von der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden. Bei Objektanschlussleitungen muss die Abnahme vor dem Eindecken erfolgen.
2. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind auf Kosten des Eigentümers einzumessen. Der Gemeinde sind entsprechende Pläne mit der Linienführung und den Massen der Leitungen auszuhändigen.
3. Bei der Missachtung dieser Vorschrift kann die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

Art. 22 Unterhalt und Ersatz

1. Der Grundeigentümer hat für den Unterhalt, den allfälligen Ersatz sowie ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
2. Schäden an der Objektanschlussleitung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und vom Eigentümer beheben zu lassen.
3. Bauliche Veränderungen vor dem Wasserzähler bedürfen einer Bewilligung durch den Brunnenmeister.

Art. 23 Mängelbehebung Unterhalt und Ersatz

1. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Installationen hat der Eigentümer die Mängel auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde innert der angesetzten Frist beheben zu lassen.
2. Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat eine Ersatzvornahme verfügen oder die Wasserlieferung soweit als rechtlich möglich unterbinden.

Art. 24 Informations-, Zutritts- und Kontrollrecht

1. Die Angestellten und Beauftragten der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke und alle Räumlichkeiten zu betreten sowie die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
2. Die Grundeigentümer, Mieter und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 25 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und die von ihm installierten Apparate keine Gewähr.

5.2 Objektanschlussleitungen**Art. 26 Definition**

1. Die Objektanschlussleitungen verbinden die Objektinstallationen mit der Hauptleitung.
2. Sie umfassen den Leitungsteil von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, inklusive Absperrschieber und Anschlussarmaturen.
3. Die Objektanschlussleistungen dienen der Feinerschliessung der Grundstücke.

Art. 27 Anschlussstelle

1. Der Brunnenmeister bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.
2. Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Hauptleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss älter als zwanzig Jahre, gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

Art. 28 Technische Vorschriften

1. Die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind einzuhalten.
2. Grundsätzlich wird pro Grundstück nur eine einzige Objektanschlussleitung erstellt, in der Regel nicht grösser als DN 60. Wo es zweckmässig ist, kann der Brunnenmeister

eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Häuser oder mehrere Anschlussleitungen für eine grössere Überbauung anordnen.

3. Die Objektanschlussleitung darf nur kurze Strecken unter dem Fundament der Bauten liegen. Aufputz geführte Objektanschlussleitungen müssen gut zugänglich sein.
4. Als Objektanschlussleitungen sind die vom Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassenen korrosionsgeschützten Stahl- und Gussrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) zu verwenden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 5/4 Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen (nur in begründeten Ausnahmefällen 1 Zoll und 32 mm). Bei einer PE-Leitung ist ein Ortungsband zu verlegen.
5. Vor dem Wasserzähler ist bei der Objektanschlussleitung ein Absperrventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Objektinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
6. Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist beim Verteilbalken ein Rückschlagventil einzubauen.
7. Beim Hauptabstellventil sind Garnitur und Strassenkappe einzubauen. Es muss jederzeit zugänglich sein.
8. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist an Haupt-, und Objektanschlussleitungen verboten.

Art. 29 Dienstbarkeiten

1. Der Erwerb der Durchleitungsrechte für eine Objektanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Eigentümers. Er hat die Einräumung des Rechtes und dessen Eintragung im Grundbuch vor Erteilung der Bewilligung nachzuweisen.
2. Durch Verfügung des Gemeinderats kann gegen eine angemessene Entschädigung durch den Berechtigten eine Duldung erwirkt werden.

5.3 Objektinstallationen

Art. 30 Definition

Objektinstallationen sind alle Installationen, die das Wasser beziehende Objekt mit der Objektanschlussleitung verbinden, mit Ausnahme der Wasserzähler.

Art. 31 Technische Vorschriften

1. Die Objektinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.
2. Druckerhöhung und Druckreduktion sind Sache der Grundeigentümer.

Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen

Anlagen, Apparate und Einrichtungen zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) installiert werden, sofern das damit behandelte Trinkwasser jederzeit den hygienischen Anforderungen entspricht, und diese vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind.

6. Wasserzähler

Art. 33 Obligatorium

Der Einbau eines Wasserzählers, der den Verbrauch misst, ist grundsätzlich für alle Anschlüsse an die gemeindeeigene Wasserversorgung obligatorisch. Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen. Bei defektem Wasserzähler oder nachweislich fehlerhaften Zählerangaben wird der mutmassliche Wasserverbrauch aufgrund des Durchschnittsverbrauchs der letzten oder künftigen fünf Jahre oder aufgrund von Erfahrungswerten von Vergleichsobjekten berechnet.

Art. 34 Eigentum

1. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und installiert und gegen eine Miete zur Verfügung gestellt.
2. Er bleibt Eigentum der Gemeinde.

Art. 35 Einbau

1. In der Regel wird pro Anlage sowie in jedem Gebäude mit eigener Hausnummer ein Wasserzähler eingebaut.
2. Zusätzliche Wasserzähler (Hauptzähler) sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat (z. B. Reihenhäuser oder Terrassenhäuser).
3. Unterzähler sind Sache der jeweiligen Eigentümer.
4. Das Passstück für die Verbindung des Wasserzählers mit der Objektinstallation ist auf Kosten des Grundeigentümers durch einen Installateur fachgerecht einzubauen.
5. Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch den Brunnenmeister oder eine durch ihn beauftragte Fachunternehmung.

Art. 36 Standort

1. Der Standort wird durch die Gemeinde bestimmt. Den Wünschen des Eigentümers ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
2. Der Wasserzähler ist so zu montieren, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
3. Der Einbauort muss frostsicher sein.
4. Der Eigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 37 Störungen, Revision und Kontrolle

1. Der ordentliche Unterhalt der Zähler geht zu Lasten der Gemeinde. Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
2. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Eigentümer.
3. Der Eigentümer kann jederzeit eine fachmännische Prüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt sich eine Abweichung von +/-10%, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Prüfung, des Ein- und Ausbaus, der Reparatur oder des Ersatzes.

Andernfalls gehen die Kosten der Prüfung sowie des Ein- und Ausbaus zu Lasten des Eigentümers.

Art. 38 Änderungen

Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

7. Wasserabgabe und Wasserverwendung

Art. 39 Wasserbezug

1. Wer Wasser im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes benötigt, ist grundsätzlich verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 40 Private Wasserversorgungen

1. Eigentümer, die über geprüfte Anlagen und Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
2. Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, dürfen die Verteilnetze von privaten Quellen nicht mit dem öffentlichen Verteilnetz verbunden werden.
3. Private, welche Wasser aus privaten Quellen gebrauchen oder an Dritte abgeben, sind verpflichtet, die Wasserqualität periodisch überprüfen zu lassen und die Prüfungsberichte der Gemeinde vorzulegen.
4. Periodische Kontrolle: die Gemeinde behält sich das Recht vor, auf Kosten der Eigentümer stichprobenartig Wasseranalysen von privaten Quellen vorzunehmen.
5. Verantwortlich für den Bau, Unterhalt, Instandhaltung und Kontrolle der Infrastruktur sind die Eigentümer bzw. Nutzer der Privatversorgungen.

Art. 41 Grundwasserbezug

Die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasser oder Gebrauchswasser sowie zur Energiegewinnung ist grundsätzlich ebenfalls bewilligungs- und gebührenpflichtig. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Art. 42 Anschlussgesuch und -bewilligung

1. Für jeden dauernden oder provisorischen Neuanschluss, sowie für jede Erweiterung, Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ist bei der Gemeinde über ein Anschlussgesuch eine Bewilligung einzuholen.
2. Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung auf einem separaten Formular zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch in 3-facher Form einzureichen.

3. Der Brunnenmeister und der Ressortverantwortliche des Gemeinderats entscheiden über die Gesuche und erteilen die Anschlussbewilligung. Vor der Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
4. Solange Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechen, kann die Anschlussbewilligung verweigert werden.
5. Besteht in einer Wohnsiedlung ein ständiger Wassermangel, so kann die zuständige Baubewilligungsbehörde jedes neue Baubewilligungsgesuch für Neubauten ablehnen.

Art. 43 Wasserabgabe

1. Das Wasser wird an die Bezüger nach den Bestimmungen dieses Reglements und zu den jeweils gültigen Tarifen abgegeben.
2. Für Liegenschaften im Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben.
3. In Siedlungen mit verdichteter Bauweise und bei mehreren Liegenschaften (z. B. Reiheneinfamilienhäuser) mit gemeinsamen oder mehreren Zuleitungen wird das Wasser über den jeweiligen Wasserzähler abgegeben.

Art. 44 Beginn, Dauer und Kündigung des Abonnements

1. Die Wasserbezüger werden durch den Bezug von Wasser Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements.
2. Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit.
3. Es kann auf zweimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Art. 45 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

1. Das Trinkwasser aller öffentlichen und privaten Anlagen muss dauernd den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen. Diese Vorschrift gilt auch für das Wasser der öffentlichen Brunnen.
2. Die Gemeinde trifft unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit alle möglichen Massnahmen, damit bewohnte Siedlungen ohne Unterbruch in ausreichender Menge mit Trinkwasser versorgt werden.
3. Die Versorgung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Wassermenge und der Leistungsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen.
4. Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, welche die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung der Gebühren.
5. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Waschanlagen oder anderen Grossbezügern kann der Wasserbezug an besondere Auflagen geknüpft werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, kann die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der hygienischen Bedürfnisse beschränkt oder verweigert werden.
6. Zur Sicherstellung einer genügenden Wassermenge kann die Wasserversorgung mit jener anderer Gemeinden oder Dritter verbunden werden.

7. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung und Qualität (Härte, Temperatur, Salzgehalt, usw.) oder einen konstanten Druck des Wassers.

Art. 46 Einschränkung der Wasserabgabe

1. Die Gemeinde kann die Wasserabgabe namentlich einschränken oder vorübergehend unterbrechen:
 - a) bei höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen und Unfällen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - e) beim Ersatz oder der Erweiterung der Anlagen;
 - f) im Brandfall oder anderen Notlagen.
2. Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt.
3. Sie verpflichtet sich, voraussehbare und planbare Einschränkungen oder Unterbrüche mindestens zwei Tage im Voraus bekannt zu geben.
4. Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Art. 47 Verwendung des Wassers

1. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Nutzung geht allen anderen Verwendungszwecken vor.
2. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen. Bei Feuersalarm stehen den Löschkräften grundsätzlich sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen. Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.
3. Die Verwendung von Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken ist nur für Viehtränken erlaubt. Das Wässern von Wiesen und Äckern mit Trinkwasser ist verboten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
4. Das Begiessen von Hausgärten und Grünflächen (Rasen, Hecken, usw.) mit Trinkwasser ist erlaubt.

Art. 48 Verbot der Wasserverschwendung

Jede Wasserverschwendung soll verhindert werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 49 Wasserverluste

1. Die Gemeinde nimmt bei Verdacht auf Wasserverluste nach rechtzeitiger schriftlicher Vorankündigung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in den privaten Anlagen und Installationen vor.
2. Die Kosten der Leckortung werden vom Eigentümer der Leitung getragen.

Art. 50 Verbot der Wasserabgabe und -ableitung

1. Es ist untersagt, Wasser ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Objektanschlussleitung auf ein anderes Grundstück abzuleiten oder Wasser dauernd an Dritte abzugeben.
2. Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler, sowie das Öffnen von plombierten Ventilen sind verboten.

Art. 51 Unbefugter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 52 Sperrung der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe namentlich einschränken oder vorübergehend unterbrechen:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei wiederholter Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes;
- e) bei erfolgloser Betreuung.

Art. 53 Haftung des Wasserbezügers

1. Der Eigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, Wasserbezug, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügendem Unterhalt seiner Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung zufügt.
2. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 54 Vorübergehender Wasserbezug

1. Der vorübergehende Bezug von Wasser für Baustellen oder andere Zwecke bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch ist in der Regel mit dem Baugesuch einzureichen.
2. Die Abgabe erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bezügers.

Art. 55 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses

1. Unbenutzte Objektanschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d. h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder abgesperrt werden, sofern nicht eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten glaubhaft dargelegt wird.

2. Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben und kein Wasser mehr beziehen, so muss er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich mitteilen.
3. Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers, wenn möglich direkt, auf jeden Fall aber so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser inkl. Strassenkappe zu entfernen.
4. Der gemeindeeigene Wasserzähler wird durch den Brunnenmeister oder eine durch ihn beauftragte Fachunternehmung demontiert. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z. B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.
5. Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.
6. Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.
7. Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.
8. Für die Wiederinbetriebnahme der bestehenden Objektanschlussleitung muss bei der Gemeinde ein neues Anschlussgesuch gestellt werden. Es gelten die Bestimmungen dieses Reglements, allerdings entfällt die Anschlussgebühr. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.

Art. 56 Öffentliche Brunnen

1. Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeinde verantwortlich; die öffentlichen Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten.
2. Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Wassermenge auf die minimal erforderliche Abgabe reduzieren oder im Notfall (z. B. bei Grossbrand) ganz schliessen.
3. Es ist verboten, das Wasser der öffentlichen Brunnen für die Bewässerung (z. B. Gärten, Wiesen) zu nutzen.
4. An Armaturen der öffentlichen Brunnen regulieren oder Entnahme Wasser durch direkten Anschluss dürfen nur von der Gemeinde befugte Personen für Unterhaltsarbeiten vornehmen.
5. Es ist verboten, in öffentlichen Brunnen Tiere zu baden.

8. Gebühren

Art. 57 Finanzierungsarten

Die Kosten für Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung können namentlich finanziert werden durch:

- a) Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand;
- b) Beiträge der Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge, Beiträge für Mehrwerte, usw.);
- c) einmalige Anschlussgebühren und Konzessionsgebühren;
- d) jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren;
- e) Abgeltungen betriebsfremder Leistungen (Löscheinsatz, usw.);
- f) sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 58 Grundsätze der Finanzierung

1. Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung müssen grundsätzlich selbsttragend sein und dürfen den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.
2. Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten, sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung, sowie zur Deckung der Kreditkosten und zur Abschreibung der Investitionen, erhebt der Gemeinderat die folgenden Gebühren:
 - a) eine einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr;
 - b) eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr.
3. Vorbehalten bleiben Beitragserhebungsverfahren gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art. 59 Gebührenstruktur

1. Die **einmalige Anschlussgebühr** bemisst sich nach Bauvolumen SIA. Sie wird zum Zeitpunkt der Baubewilligung festgesetzt und bei der Inbetriebnahme des Privatanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz erhoben. Eine zusätzliche Gebühr kann erhoben werden, falls durch einen Neubau oder Umbau das Abwasservolumen zunimmt.
2. Die **jährliche Benutzungsgebühr** setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Abschreibung der Anlagen, Verwaltung, Information, usw.), berechnet pro Haushalt pauschal.
 - b) einem variablen Gebührenteil zur Deckung der Betriebskosten, berechnet pro Haushalt, gemäss dem Trinkwasserverbrauch (exkl. Bewässerung).
3. Für Haushalte ohne Messeinrichtung wird der variable Gebührenteil nach der Zusammensetzung der Haushalte, je nach Anzahl Personen, gewichtet nach Äquivalenzfaktoren, errechnet und festgesetzt.
4. Für Haushalte ohne Messeinrichtung und ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) wird die variable Gebühr gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. b berechnet mit einem Koeffizienten von 0.1 korrigiert.
5. Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses Reglements richtet. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.
6. Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von 5%).
7. Der Gemeinderat ist im Übrigen zuständig für die Festsetzung aller Gebühren, die in der Gebührenordnung der Urversammlung nicht enthalten sind.

Art. 60 Verbrauchsgebühr für vorübergehenden Wasserbezug

1. Der vorübergehende Wasserbezug (z. B. Bauwasser, Anlässe) ab dem Hydranten oder einer öffentlichen Leitung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
2. Der Verbrauch wird entweder mit einem Wasserzähler gemessen oder aufgrund des Bauvolumens oder des geschätzten Wasserverbrauchs pauschal berechnet. Der Gemeinderat beschliesst entsprechende Vereinbarungen.

Art. 61 Gebührenpflichtige

1. Die Gebühren werden vom Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft zeitanteilig geschuldet, insofern der Stand des Wasserzählers festgehalten worden ist. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf denjenigen, der am 1. Januar des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.
2. Wenn ein Gebäude mehrere Eigentümer hat, regeln diese die Verteilung der Gebühren und des Verbrauchs untereinander, entsprechend ihren Eigentumsanteilen. Falls dies von einem der Eigentümer nicht akzeptiert wird, kann er auf seine Kosten einen separaten Wasserzähler zur Feststellung seines Verbrauchs installieren lassen. Diese Regelungen werden auf einem Abonnementsblatt festgehalten, das von den Miteigentümern unterzeichnet wird.
3. Wasser für die Bewässerung, das durch einen amtlichen Zähler gesondert erfasst worden ist, ist vollständig von der Gebühr befreit.

Art. 62 Rechnungsstellung und Bezahlung

1. Die Gebühr und die effektiven Kosten des Anschlusses werden umgehend in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird nach den gesetzlichen Bestimmungen angewendet.
2. Die Gebühren werden in der Regel jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zahlbar in 30 Tagen.
3. Im Falle eines Eigentümer- oder Bezügerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Schuldner. Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer. Im Fall eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner.
5. Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt. Ab ihrer Fälligkeit sind Zinsen auf die Gebühr zu entrichten nach einem Ansatz, der vom Gemeinderat bestimmt wird.

Art. 63 Einstellung der Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung eines Abonnenten kann eingestellt werden, namentlich wenn dieser:

1. sich weigert, für den Unterhalt des Anschlusses gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu sorgen;
2. vorsätzlich oder fahrlässig Manipulationen an Zuleitung, Objektinstallationen oder Wasserzähler vornimmt;
3. den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert;
4. in irgendeiner Weise den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde zum Gewässerschutz zuwiderhandelt.

Art. 64 Gebührenerlass

In finanziellen Härtefällen, bei besonderen Verhältnissen, bei der Wasserabgabe an öffentliche Gebäude und Anlagen oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie aus anderen wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Gebühren ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

9. Verfahren, strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel**Art. 65 Durchsetzung der Rechtsvorschriften**

1. Wenn ein gesetzeswidriger Zustand festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.
2. Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.
3. Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 66 Verstösse

1. Verstösse gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse geahndet.
2. Die Höhe der Busse wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt zwischen CHF 200.- und CHF 10'000.-, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.
3. Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.
4. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Art. 67 Rechtsmittel und Verfahren

1. Gegen jedweden Administrativ- oder Strafscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat, eine begründete Einsprache erhoben werden.

2. Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.
3. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Übergangsbestimmungen

1. Für bewilligte Bauten, die mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes noch nicht fertig erstellt sind, bleiben die Bestimmungen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung anwendbar.
2. Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art. 69 Aufhebung früheren Rechts

Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 70 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. September 2020

Verabschiedet durch die Urversammlung vom ...

Vom Staatsrat homologiert am ...

Gemeinde Visperterminen

Rainer Studer
Präsident

Fredy Heinzmann
Schreiber

Anhang

Gebührenordnung

Einmalige Anschlussgebühr

Einmalige Anschlussgebühr von CHF 1.20 bis 2.00 pro Kubikmeter Bauvolumen gemäss Volumenberechnung auf Basis der SIA-Norm 416.

Grundtaxe jährlich

Pro Haushalt oder Unternehmen pauschal CHF 120.- bis 200.-.

Verbrauchsgebühr

Haushalte mit Messeinrichtung, sowie Unternehmen:

Preis pro m³ Trinkwasserverbrauch CHF 0.90 bis 1.50.

Haushalte ohne Messeinrichtung, nach Zusammensetzung der Haushalte:

- a) Für natürliche Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde, einschliesslich solcher mit einem Ganzjahrescamping als Hauptwohnsitz:

Tarifspanne von CHF 45.- bis 70.-. pro Haushalt, multipliziert mit der Anzahl Einwohnergleichwert-Einheiten (Äquivalenzfaktor), gemäss folgender Tabelle:

Personen	1	2	3	4	5 oder mehr
Äquivalenzfaktor	1	1.8	2.4	2.8	3

- b) Für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (in Zweitwohnungen, einschliesslich fest installierter Wohnwagen sowie Mobilheimen):

Tarifspanne von CHF 45.- bis 70.- pro Haushalt, multipliziert mit der Anzahl Einwohnergleichwert-Einheiten (Äquivalenzfaktor) gemäss Tabelle in Buchstabe a), und gewichtet nach einem Koeffizienten von 0.1.

Wasserzählermiete jährlich

Pro Zähler CHF 30.-.

Tarif für Bauwasser

30% der Anschlussgebühren

Stufenweise Erhöhung der Gebühren

In Übereinstimmung der Vormeinungen der befragten Dienststellen des Kantons Wallis sowie des Preiüberwachers ist aufgrund der starken Gebührenerhöhung die Erhöhung zu staffeln.

Die dritte und letzte Erhöhung dieser Übergangsperiode (Rechnungsjahr 2023) zielt auf den Mittelstarif der Gebührenspanse gemäss vorliegender Gebührenordnung ab.

	Rechnungsjahr 2021 (Gebühren 2020)	Rechnungsjahr 2022 (Gebühren 2021)	Rechnungsjahr 2023 (Gebühren 2022)
Einmalige Anschlussgebühr [CHF / m ³ Bauvol.]	1.00	1.30	1.60
Grundtaxe jährlich [CHF]	90.-	120.-	140.-
Verbrauchsgebühr [CHF / m ³]	0.70	0.95	1.10
Tarif für Haushalte ohne Mess- einrichtung [CHF]	45.-	50.-	55.-
Total Einnahmen simuliert [CHF]	125'000	170'000	195'000